

Hausverbot

Aussteller des Hausverbots (berechtigte Person):

Name, Vorname:

Ort, Datum:

Hiermit wird ab sofort ein Hausverbot für die nachfolgend aufgeführte Liegenschaft / Parzelle erteilt:

Adresse (Strassenname und Nr.):

PLZ und Ort:

Weitere Bezeichnung:

(z.B. EFH, Wohnung 1. OG links, Zimmer rechts, Kellerraum etc.)

Die nachfolgend aufgeführte Person (betroffene Person) darf mit sofortiger Wirkung, bis auf Widerruf durch die berechtigte Person, die obgenannte Liegenschaft / Parzelle nicht mehr betreten:

Name, Vorname:

Hinweis:

Sollten Sie das Hausverbot nicht einhalten, wird gestützt auf Art. 186 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) bei der Polizei Strafanzeige erstattet.

Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bestätigung der betroffenen Person, das Hausverbot erhalten zu haben (nur bei persönlicher Übergabe)

Name, Vorname:

Datum:

Unterschrift:

Bemerkung:

Allgemeine Erläuterungen zum Hausverbot

(ist der betroffenen Person nicht auszuhändigen)

Gesetzliche Bestimmung

Art. 186 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Eröffnung und Aushändigung

Die betroffene Person muss Kenntnis davon erhalten, dass gegen sie ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Dies erfolgt insbesondere mit der persönlichen Aushändigung des Hausverbots und der unterschriftlichen Bestätigung durch die betroffene Person.

Wird bei der Aushändigung die Unterschrift durch die betroffene Person verweigert, kann das Hausverbot im Beisein einer Zeugin / eines Zeugen ausgehändigt werden. Dabei ist ein entsprechender Vermerk auf dem nicht unterzeichneten Hausverbot anzubringen (*im Feld Bemerkung: z.B. "Unterschrift verweigert"*). In diesem Fall ist das Hausverbot durch die berechnigte Person und die Zeugin / den Zeugen zu unterzeichnen (*im Feld Bemerkung inkl. Angaben des Vor- und Nachnamens*).

Andernfalls kann das Hausverbot mittels eingeschriebener Post zugestellt werden, wobei die Wirkung des Hausverbots sich erst mit der postalischen Zustellung und Empfang entfaltet.

Sind mehrere Personen vom Hausverbot betroffen, sind diesen jeweils einzeln ein schriftliches Hausverbot auszuhändigen.

Kopie an Polizei

Ist die Polizei bereits in Kenntnis der vorliegenden Situation, welche zu einem Hausverbot geführt hat, ist dieser eine Kopie des ausgesprochenen Hausverbots weiterzuleiten.

Kontakt- und Annäherungsverbot

Anstelle oder in Ergänzung zu einem Hausverbot kann beim zuständigen Gericht ein Kontakt- und/oder Annäherungsverbot beantragt werden (Art. 28b Zivilgesetzbuch).

Bei Widerhandlung

Sollte sich die vom Hausverbot betroffene Person nicht an das ausgesprochene Hausverbot halten, ist umgehend der **Polizeinotruf 117** zu verständigen.

Widerruf des Hausverbots

Das Hausverbot ist erst dann widerrufen, wenn die berechnigte Person das ausgesprochene Hausverbot mittels eines Schreibens gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich widerrufen hat.